

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-29
SEITE 1 von 2

Umbau Inventarobjekt Gebäude Vers. Nr. 31, Oberhauserstrasse
125/127/129, Inventarnummer 20

6.2.4

Das bestehende Gebäude an der Oberhauserstrasse 125, 127 und 129, Assekuranz-Nr. 31, Inventarobjekt 20, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 24. September 1985 mit spezifischen Gebäudeteilen formell unter Schutz gestellt.

Der heutige Gebäudeeigentümer beabsichtigt im Rahmen des heute gültigen Schutzzumfangs einen Umbau des Gebäudes. Hierzu hat er ein Architekturbüro mit der Ausarbeitung der Baueingabe beauftragt.

Durch das Architekturbüro wurden bei der Stadtverwaltung Pläne für das beabsichtigte Vorhaben eingereicht, um die notwendige Freigabe zur Aussteckung des Vorhabens zu erwirken. Stand heute gilt für das gesamte Gebäude ein Veränderungsverbot, sofern der Stadtrat hiervon keine Ausnahmen bewilligt. Hier von ist auch die Aussteckung betroffen, welche vorliegend beantragt wird.

Die eingereichten Pläne, datiert auf den 14. Dezember 2020, wurden von der Ortsbildbeauftragten der Stadt Opfikon am 18. Januar 2021 auf die Einhaltung der bestehenden Schutzanordnungen überprüft. Dies ergab, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Plänen (Erhalt der primären Baustruktur, inkl. Balkenlage) nicht im Widerspruch zur Schutzverfügung steht. Die Schutzverfügung, insbesondere die Erwägungen, sind in vorliegendem Fall ausführlich formuliert und genügen für die heimatenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

Es wird im Übrigen seitens der Ortsbildbeauftragten empfohlen, möglichst früh, anlässlich einer Begehung mit dem Architekten, einen Schutzkatalog zu erstellen, der Bestandteil des baurechtlichen Entscheides werden soll.

Über den Umbau des Inventarobjektes wird im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens und in Anwendung von § 314 PBG öffentlich informiert.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Grundeigentümer des Gebäudes Oberhauserstrasse 125 / 127 / 129, Assekuranz-Nr. 31, wird ermächtigt, das erforderliche Baugespann, unter Berücksichtigung der eingereichten Pläne, zu stellen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Februar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-29
SEITE 2 von 2

2. Die Massnahmen sind so auszuführen, dass sämtliche Bauten beim Rückbau der Aussteckungselemente schadenfrei wiederhergestellt werden können.
3. Der Baubehörde ist umgehend das fertige Baugespann zur Abnahme zu melden.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird mit der Behandlung der eingereichten Gesuchsakten beauftragt und der Bauausschuss angewiesen, im Rahmen der bestehenden Schutzanordnung, einen baurechtlichen Entscheid zu erlassen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Dorfhaus AG, Untermüli 9, 8302 Zug
 - Konstantin Architektur GmbH, Martin Sill, Limmattalstrasse 124, 8049 Zürich
 - Ortsbildbeauftragte, Beatrice Bänziger, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli
 - Bauausschuss
 - Bau und Infrastruktur, Baurecht

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

VERSANDT:
11.02.2021

